Unsere Bürgerstiftung braucht Ihre Unterstützung

Wenn Sie sich als Stifterin oder Stifter für die Bürgerstiftung Neuendettelsau engagieren möchten oder eine Stiftung in Ihrem Namen einrichten möchten, stehen Ihnen die Stiftungsbeauftragten der Sparkasse gerne zur Verfügung.

Sie möchten unsere Arbeit dauerhaft unterstützen? Vielen Dank dafür! Gerne können Sie die Zwecke der Stiftung mit einer

- Zuwendung per **Überweisung**
- Regelmäßigen Zuwendung per **Dauerauftrag**
- **Zuwendung zur Erhöhung des Stiftungsvermögens** per Überweisung oder im Rahmen einer Beratung oder
- **Namensstiftung** in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Ansbach unterstützen

Bankverbindung für Zuwendungen und Spenden:

Stiftergemeinschaft der Sparkasse Ansbach
IBAN: **DE50 7655 0000 0000 0000 75**
Verwendungszweck: **Bürgerstiftung Neuendettelsau**
(Zuwendung oder Spende, Name und vollständige Anschrift)

Bitte spenden Sie jetzt über den QR-Code oder online auf dem Portal **www.stiftergemeinschaft.de**

Hinweis zur Datenverarbeitung: Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stiftungstreuhänderin zum Zwecke der Erstellung von Zuwendungsbestätigungen, der Buchführung und der Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und c) DSGVO. Mit Ihrer Spende/Zuwendung willigen Sie ein, dass Ihre Daten (Name, Vorname, Adresse, Spendenbetrag) an den Stiftungsrat und den Gründungsstifter (Gemeinde Neuendettelsau) weitergeben werden können, um eine Danksagung an Sie zu ermöglichen.

In der Heimat wirken mit der Bürgerstiftung Neuendettelsau

Unsere Bürgerstiftung fördert insbesondere folgende Bereiche:

- Bürgerliches Engagement zugunsten humanitärer und gemeinnütziger Zwecke
- Rettung aus Lebensgefahr und Feuerschutz
- Gesundheit und Sport
- Jugend- und Seniorenhilfe
- Bildung und Ausbildung
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Wohlfahrtswesen
- Völkerverständigung und internationale Partnerschaften
- Heimatpflege und Heimatkunde

Über die jährliche Verwendung der Erträge aus der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat

Dank Ihrer finanziellen Hilfe konnten wir in der Vergangenheit u.a. unterstützen und fördern:

- Unterstützungskreis Sicherer Hafen Neuendettelsau
- TSC Neuendettelsau: Abteilung Fußball, Abteilung Turnen, Herzsportgruppe
- Tafel Windsbach/Neuendettelsau
- Hospizverein Neuendettelsau/Windsbach
- Ausstattung Grund- und Mittelschule Neuendettelsau
- Familienhilfe Arbeiterwohlfahrt OV Neuendettelsau

Kontaktmöglichkeiten:

Gemeinde Neuendettelsau
Johann-Flierl-Str. 19
91564 Neuendettelsau
09874/502-0
rathaus@neuendettelsau.eu
www.neuendettelsau.eu

Sparkasse Ansbach
Stiftergemeinschaft
Sparkassenplatz 1
91522 Ansbach
0981/189-4041
kontakt@sparkasse-ansbach.de
www.sparkasse-ansbach.de

Die Bürgerstiftung Neuendettelsau wird als Unterstiftung in Form einer Zustiftung zur unselbständigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Ansbach“ von der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth, treuhänderisch verwaltet.
Herausgeber: Gemeinde Neuendettelsau
Hinweis: Dies ist lediglich eine unverbindliche Informationsschrift. Für die Stiftung sind nur die in der Broschüre zur „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Ansbach - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen“ gemachten Angaben maßgeblich.
Gestaltung: Gemeinde Neuendettelsau/ Agentur Triebwerk, Nürnberg

NEUEN DETTELS AU

Bürgerstiftung Neuendettelsau

Eine Stiftung der Stiftergemeinschaft Stadt und Landkreis Ansbach.

Hilfe spenden, Zukunft stiften.

in Kooperation mit DT Deutsche Stiftungstreuhand

Stiften bedeutet Zukunft gestalten

Liebe Mitbürgerinnen
und Mitbürger,

mit unserer Bürgerstiftung möchten wir das bürgerliche Engagement und den Gemeinsinn unserer Gemeinde nachhaltig Schritt für Schritt voranbringen. Im Rahmen der Neuendettelsauer Bürgerstiftung kann jeder von uns unmittelbar Verantwortung für die Gestaltung unserer Gemeinde übernehmen. Dabei sind der individuellen Bereitschaft zum Engagement keine Grenzen gesetzt.

Bereits vor einigen Jahren wurde mit Unterstützung der Sparkasse Ansbach der Grundstein für unsere Bürgerstiftung gelegt. Auch Sie können sich finanziell einbringen und hierzu ist kein großes Vermögen nötig. Mit kleinen und größeren Zuwendungen können Sie das Stiftungsvermögen erhöhen. Die dadurch wachsenden Stiftungserträge helfen uns, Projekte, Initiativen, Vereinsarbeit und soziales Engagement vor Ort gezielt, unabhängig, nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

Wer stiftet, denkt voraus.
Wer stiftet, handelt zukunftsorientiert für nachfolgende Generationen.
Wer stiftet, engagiert sich für seine Heimatgemeinde und seine Mitmenschen.

Der Stiftungsrat und die Gemeinde Neuendettelsau würden sich freuen, wenn viele von Ihnen mit ihren Zuwendungen dazu beitragen, dass sich Neuendettelsau als lebens- und liebenswerte Gemeinschaft stetig weiterentwickeln kann.
Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr
Christoph Schmoll
1. Bürgermeister

Gute Gründe für die Bürgerstiftung Neuendettelsau

- Ich kann dauerhaft Projekte in Neuendettelsau zur Förderung des Gemeinwohls unterstützen.
- Ich kann mit einer Zustiftung ein persönliches Zeichen setzen – für mich selbst, meinen Lebenspartner, für die Gemeinde Neuendettelsau.
- Ich kann etwas von dem weitergeben, was ich selbst im Leben erhalten habe, und übernehme gesellschaftliche Verantwortung.
- Ich kann meine Zuwendungen an die Stiftung steuerlich geltend machen.
- Ich kann anonym oder öffentlich stiften und damit etwas ewig Wirkendes schaffen.
- Ich kann mit einer Namensstiftung die Bürgerstiftung unterstützen. Mein Name bleibt in Erinnerung und wirkt über mein eigenes Leben hinaus für das Gemeinwohl.

Informationen hierzu erhalten Sie bei der Gemeinde Neuendettelsau oder der Sparkasse Ansbach.

Zuwendungsmöglichkeiten und steuerliche Vorteile

Zuwendungsbestätigung:
Ihre Zuwendung kann steuerlich geltend gemacht werden. Zuwendungen bis einschließlich 300,00 Euro können Sie einfach mittels Einzahlungsbeleg oder Kontoauszug steuerlich geltend machen. Übersteigt Ihre Zuwendung den Betrag von 300,00 Euro, senden wir Ihnen gerne eine Zuwendungsbestätigung zu. Lebzeitige Zuwendungen unter 500,00 Euro werden als Spende zeitnah für die Zwecke der Stiftung verwendet. Lebzeitige Zuwendungen ab einem Betrag von 500,00 Euro erhöhen ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das Stiftungsvermögen und werden zu 20 % für die Zwecke der Stiftung verwandt. Spenden sind in jeder Höhe möglich. Bitte geben Sie im Verwendungszweck für die Zusendung der Zuwendungsbestätigung(en) Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift an.

Zuwendung zur Zweckverwirklichung (Spende):
Spenden werden unmittelbar für die Zweckverwirklichung der Stiftung verwendet. Bis zu 20 % des Gesamtbetrages der Einkünfte sind als Sonderausgaben jährlich steuerlich abzugsfähig.

Zuwendung zu Lebzeiten zur Erhöhung des dauerhaft zu erhaltenden Stiftungsvermögens:
Ihre Zuwendung ab 500,00 Euro erhöht ohne eine anderweitige Festlegung zu 80 % das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen. Aus den Erträgen der Vermögensanlage des Grundstockvermögens werden die Stiftungszwecke dauerhaft verfolgt. Der oben beschriebene Sonderausgabenabzug für Spenden steht Ihnen auch bei Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen offen. Zusätzlich können Sie als Stifterin/Stifter weitere Beträge in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro (bei gemeinsam veranlagten Ehegatten/Lebenspartnern bis zu 2 Mio. Euro) im Rahmen des Sonderausgabenabzugs für Zuwendungen in das dauerhaft zu erhaltende Stiftungsvermögen geltend machen. Dieser Betrag kann auf Antrag steuerlich auf bis zu 10 Jahren verteilt werden.

Letztwillige Verfügung:
Sie können Ihre Zuwendung an die Bürgerstiftung Neuendettelsau in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Ansbach in einer letztwilligen Verfügung (Testament/Erbvertrag) festlegen. Hierfür wird empfohlen, einen juristischen Berater hinzuzuziehen. Die Zuwendung an die Stiftung ist vollständig von der Erbschaftsteuer befreit.

Vertrag zu Gunsten Dritter oder Bezugsberechtigung:
Wenn Sie die Stiftung außerhalb einer letztwilligen Verfügung mit einer Zuwendung von Todes wegen unterstützen möchten, können Sie dies über einen sog. „Vertrag zu Gunsten Dritter“ für ein bestimmtes Konto oder Depot sowie über das Bezugsrecht eines Lebens- oder Rentenversicherungsvertrages tun ohne das Testament oder den Erbvertrag ändern zu müssen. Hierfür wenden Sie sich bitte an die Stiftungsberater der Sparkasse.

Zuwendung durch Erben:
Die Einbringung der Vermögensgegenstände innerhalb von 24 Monaten nach dem Todesfall kann unter bestimmten Voraussetzungen zum rückwirkenden Erlöschen der angefallenen Erbschaftsteuer führen.